

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke,  
Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1397 –**

## **Überwachung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages durch den Verfassungsschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Magazin „FOCUS“ berichtete in seiner Ausgabe vom 20. März 2006, dass der Abgeordnete Oskar Lafontaine vom saarländischen Verfassungsschutz beobachtet wird. Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtete am 31. März 2006, dass noch weitere Abgeordnete unter Überwachung der Verfassungsschutzorgane stünden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit die Kleine Anfrage den Zuständigkeitsbereich der Länder berührt, äußert sich die Bundesregierung, einer ständigen Praxis folgend, hierzu nicht.

Die Bundesregierung äußert sich zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten der Nachrichtendienste des Bundes grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen besonderen Gremien des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium in der Sitzung vom 5. April 2006 umfassend über die Rechtsgrundlagen und das Verfahren bei der Beobachtung von Abgeordneten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) berichtet.

1. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung Mitglieder des Bundestages von Verfassungsschutzbehörden beobachtet?
  - a) Wenn ja, wie viele Abgeordnete werden seit wann durch Verfassungsschutzbehörden beobachtet (bitte aufschlüsseln nach Fraktionszugehörigkeit, Herkunftsbundesland und Dauer der Überwachung)?
  - b) Kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beobachtung von Abgeordneten nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz?  
Wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung neben einzelnen Abgeordneten auch Fraktionen des Deutschen Bundestages Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn ja, seit wann?
  - c) Wenn ja, kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beobachtung nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz?  
Wenn ja, welche?

Nein. Auch die parlamentarische Tätigkeit der Fraktion „DIE LINKE.“ als solche ist kein Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung.

3. Aufgrund welcher Anhaltspunkte findet nach Kenntnis der Bundesregierung eine Beobachtung von Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene statt?

Rechtsgrundlage für die Beobachtungstätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ist § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), wonach Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die dort näher bezeichneten Bestrebungen ist. Das BVerfSchG sieht in Bezug auf den gesetzlichen Auftrag des BfV keine privilegierende Sonderbehandlung von Mitgliedern parlamentarischer Körperschaften vor. Insoweit sind die gesetzlichen Vorschriften ohne Ansehen der Person anzuwenden. Vorbehaltlich besonderer Regelungen bzw. Vorgaben hinsichtlich der Beobachtung von Abgeordneten mit nachrichtendienstlichen Mitteln sieht auch kein Landesverfassungsschutzgesetz eine Privilegierung von Abgeordneten in Bezug auf eine Sammlung und Speicherung von Informationen zu ihrer Person vor.

Auch ein vom wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages für den Ältestenrat erstattetes Gutachten vom 8. Mai 2006 („Parlamentarische Kontrolle der Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz“) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beobachtung von Abgeordneten bzw. der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur dann unzulässig ist, wenn die Funktionsfähigkeit des Parlaments bzw. die innerparlamentarischen Statusrechte des Abgeordneten beeinträchtigt werden (S. 11, 14 des Gutachtens). Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden auf die parlamentarische Willensbildung bzw. die parlamentarische Tätigkeit des Abgeordneten als solche direkt oder indirekt Einfluss nehmen würde (z. B. Beeinflussung des Abstimmungsverhaltens oder der Redebeiträge). Vorbehaltlich solcher statusbeeinträchtigender Rechtswirkungen auf die verfassungsmäßigen Rechte nach den Artikeln 46 und 38 GG ist eine Beobachtung von Abgeordneten – auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln – grundsätzlich zulässig.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Beobachtung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz mit der Immunität der Abgeordneten vereinbar ist?

Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Wenn nein, welche Konsequenzen sollen nach Meinung der Bundesregierung aus der Beobachtung von Abgeordneten gezogen werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung berührt die Beobachtung von Abgeordneten durch Verfassungsschutzbehörden nicht den Anwendungsbereich der Immunität (Artikel 46 Abs. 2 GG).

Die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden beschränkt sich auf die Sammlung und Auswertung der in § 3 Abs. 1 BVerfSchG genannten Informationen, deren Inhalt sich auf Belange des Staatsschutzes bezieht. Diese Tätigkeit dient der Gewinnung eines Bildes über Bestrebungen, die dem gebotenen Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (§ 1 Abs. 1 BVerfSchG) entgegenstehen. Die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden selbst ist nicht im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 GG unmittelbar darauf gerichtet, einen Abgeordneten wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung zu ziehen.

5. Werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz beobachtet?
  - a) Wenn ja, wie viele (bitte nach Fraktionszugehörigkeit der Arbeitgeber aufschlüsseln)?
  - b) Wenn ja, seit wann?
  - c) Kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beobachtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz?  
Wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung neben einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen des Deutschen Bundestages Gegenstand nachrichtendienstlicher Beobachtung?
  - a) Wenn ja, wie viele (bitte nach Fraktionen aufschlüsseln)?
  - b) Wenn ja, seit wann?
  - c) Wenn ja, kommen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Beobachtung nachrichtendienstliche Mittel zum Einsatz?  
Wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten und Fraktionen wurden (bzw. werden) nach Kenntnis der Bundesregierung in der 14., 15. und 16. Wahlperiode sicherheitsüberprüft (bitte einzeln aufschlüsseln nach Wahlperiode, Fraktion und Stufe der Sicherheitsüberprüfung)?

#### Vorbemerkung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt als mitwirkende Behörde gemäß § 3 Abs. 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) auf Antrag der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SÜG zuständigen Stelle Sicherheitsüberprüfungen durch. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Betroffenen, also der Person, die sicherheitsüberprüft wird. Der Betroffene wird in diesem Zusammenhang umfassend über die gesetzlich zwingend vorgesehenen oder zulässigen Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet. Daher

kann in diesem Zusammenhang weder von einer „Überwachung“ von Mitgliedern des Deutschen Bundestages – so die Überschrift der Kleinen Anfrage –, noch von einer „Beobachtung“ – so der Eingangssatz der Kleinen Anfrage – die Rede sein.

Dies vorangestellt beantwortet die Bundesregierung die Frage 7 wie folgt:

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen detaillierten Angaben liegen dem BfV nicht vor und können von diesem auch nicht ermittelt werden:

Die Sicherheitsüberprüfungen werden von der Verwaltung des Deutschen Bundestages, die zuständige Stelle im Sinne des SÜG ist, beim BfV eingereicht.

Aus den vom BfV im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung in Dateien gespeicherten Daten ergibt sich lediglich die zuständige Stelle. Dagegen wird nicht gespeichert, ob die zu überprüfende Person in der Verwaltung des Deutschen Bundestages unmittelbar oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Bundestagsabgeordneten oder einer Fraktion des Deutschen Bundestages verwendet wird.

Die in der Kleinen Anfrage gewünschte Differenzierung kann daher vom BfV nicht geleistet werden.

Ob der für die Sicherheitsüberprüfung zuständigen Verwaltung des Deutschen Bundestages eine im Sinne der Kleinen Anfrage differenzierte Antwort möglich ist, kann hier nicht beurteilt werden.

8. Bei wie vielen dieser Sicherheitsüberprüfungen (siehe Frage 7) traten Sicherheitsbedenken auf (bitte aufschlüsseln nach Wahlperiode und Fraktion)?
  - a) Worin waren die Sicherheitsbedenken nach Durchführung der Sicherheitsüberprüfung begründet?
  - b) In wie vielen Fällen zog nach Kenntnis der Bundesregierung eine Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abgeordneten und Fraktionen arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich?

Siehe Antwort zur Frage 7.